

Was ist das Gegenteil von Pyrrhus-Sieg? - Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Forschung

planung & analyse 5/2000, S. 14

Mehr als zwei Jahrzehnte lang hat es gedauert, bis der Bundesgerichtshof wieder einmal zu einem Rechtsstreit der privatrechtlich verfassten Forschungsinstitute entschieden hat. Beide - am 28. und 31. August zugestellte - Urteile betreffen Vorgänge aus dem Jahre 1993.

Der eindeutig erfreuliche Teil dieser Rechtsprechung

Es ist nun auf lange Zeit hinaus geklärt, dass der ADM Prozesse nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) führen darf. Das heißt, wann immer die ADM-Institute einen Wettbewerbsverstoß verfolgen möchten, darf der ADM gegen Wettbewerbsstörer vorgehen.

Hätte der BGH anders entschieden, hätte sich im Ergebnis im gesamten Wettbewerb der Markt- und Sozialforschung ein Loch, ein rechtsfreier Raum, aufgetan. Nur der ADM hat in den letzten Jahrzehnten Wettbewerbsverstöße verfolgt. Die einzelnen Institute und der Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V. (BVM) sind gegen Wettbewerbsstörer grundsätzlich gerichtlich nur eingeschritten, wenn sie individuell in einen Rechtsstreit verwickelt worden sind.

Wäre nun dem ADM die Prozessführungsbefugnis abgesprochen worden, wäre die Institution ausgefallen, die bislang den Wettbewerb in den bekannten Bahnen gehalten hat. Der ADM hat in den vergangenen 25 Jahren in 201 Fällen erfolgreich gerichtlich oder außergerichtlich Unterlassungsverpflichtungen erstritten. Jeder kann sich gut vorstellen, wie der Wettbewerb aussehen würde, wenn diese Verpflichtungen nicht vom ADM durchgesetzt worden wären. Zusätzlich zu den Verpflichtungserklärungen muss noch der sogenannte Nachahmungseffekt berücksichtigt werden. Hätten die Wettbewerbsstörer weiterhin wettbewerbswidrig handeln können, hätten deren Konkurrenten die Wettbewerbswidrigkeiten gleich nachgeahmt. So zum Beispiel Versicherungsgesellschaften, Finanzdienstleister, Bausparkassen, Drucker. Vermutlich wären chaotische Verhältnisse eingetreten. Verkäufer würden - darum ging es in einem der ersten Prozesse - *Interviewer* heißen, weil sie Gespräche führen. Drucker stünden mit einem Fragebogen zu einer Umfrage für das Fernsehen vor den Haustüren und und und. Eine andere Frage ist allerdings, inwieweit der ADM weiterhin die Last juristischer Auseinandersetzungen auf sich nimmt.

Der schwierige Teil: Niederlage oder Sieg?

Im zweiten Teil dieser Rechtsprechung hat der BGH förmlich gegen den ADM entschieden. Inhaltlich fragt sich aber, ob der ADM und seine Mitgliedsinstitute über dieses Urteil sogar glücklich sein müssten. Warum so sibyllinisch?

Das zweite Urteil (Az: I ZR 203/97) wird den Instituten grundsätzlich ermöglichen, künftig ihre Tätigkeit als *wissenschaftliche Forschung* herauszustellen. Eine solche Formulierung kann vielfach helfen.

Bislang waren die Institute mit der juristischen Fachliteratur davon ausgegangen, dass *Wissenschaft* den Oberbegriff und *Forschung* den Unterbegriff bildet.

Wissenschaftliche Forschung ist nach dieser Definition eine Tautologie, ein weißer Schimmel. Der Bundesgerichtshof hat diese Fachliteratur jedoch, ohne sich mit ihr auseinanderzusetzen, makuliert. Wie?

Der BGH hatte zu beurteilen, ob es sich um Forschung handelt, wenn sich ein Pharmaunternehmen zu Verkaufszwecken ansieht, welche Präparate eine einzelne bestimmte Apotheke absetzt. Die Daten über den Absatz der einzelnen Apotheken waren nicht etwa anonymisiert, sondern von einem Dienst eingesammelt und den Pharmaunternehmen verkauft worden. Nach dem Urteil handelt es sich selbst in einem solchen Falle um eine "Absatzchancenanalyse für einen Einzelbetrieb", die "ebenfalls als Forschung bezeichnet wird". Der BGH hat gemeint, er könne dieses Verständnis der Begriffe von sich aus feststellen, weil "die Richter eines Wettbewerbssenats von deren (der Pharmaunternehmen) Sprach- und Erklärungsschatz nicht so weit entfernt sind, dass eine eigene Beurteilung der hier in Rede stehenden Begriffe ausgeschlossen wäre".

Fazit

Der ADM, seine Mitgliedsinstitute und insgesamt die Markt- und Sozialforscher können nun überlegen, ob sie ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Forschung bezeichnen oder wie sonst sie reagieren wollen. Sie können sich an den Gesetzgeber wenden. Denkbar ist auch, dass sich erst einmal Forschungsinstitutionen zusammensetzen.